

## BESCHLUSS

### Im schiedsgerichtlichen Verfahren um eine sofortige Beschwerde zu LSG-HE 2023-04-28-1

ein Verfahrensbevollmächtigter ist nicht bekannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Piratenpartei Deutschland  
vert.d.d. Bundesvorstand  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

— Beklagte, —

vertreten durch

— Vertretung für die Beklagte, —

Aktenzeichen: **BSG 15 / 2023**,

reicht das Landesschiedsgericht (LSG) Hessen einer nicht abgeholten sofortigen Beschwerde Az: LSG-HE 2023-04-28-1 an das Berufungsgericht weiter.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 30.05.2023 durch die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro beschlossen:

1. Die an das Berufungsgericht weiter gereichte sofortige Beschwerde aus Az: LSG-HE 2023-04-28-1, die nicht die Befangenheit von Richter Lothar Krauß betrifft, wird als unzulässig verworfen.
2. Der Teil der Rechtsmittelbelehrung aus Az: LSG-HE 2023-04-28-1, die eine mögliche sofortige Beschwerde ermöglicht und die nicht die Befangenheit von Richter Lothar Krauß betrifft, wird für unwirksam erklärt. Der Beschluss als solcher bleibt davon unberührt, ebenso die Möglichkeit einer Berufung.
3. Die sofortige Beschwerde über den abgelehnten Befangenheitsantrag wird als unbegründet abgewiesen.

- 1 / 5 -

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von  
Boroviczeny  
Richter

Vladimir  
Dragnić  
Richter

Manfredo  
Mazzaro  
Richter

Melano  
Gärtner  
Kammervorsitz

Enno  
Tensing  
Richter

4. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 15 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
5. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP des BSG die Richter Melano Gärtner -Kammervorsitzender-, Georg v. Boroviczeny, Vladimir Dragnić und Manfredo Mazzaro.
6. Richter Enno Tensing ist beurlaubt und steht dem Verfahren nicht zur Verfügung.
7. Der Spruchkörper sieht keine Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.

## **I. Sachverhalt**

Am 01.04.2023 reicht der Antragsteller Verfahrensverzögerungsbeschwerde beim BSG nach §10 Abs. 9 SGO ein. Diese Beschwerde betrifft die Nichtbehandlung des am 04.03.2023 beim LSG-BaWü eingereichten Widerspruchs zur einstweiligen Anordnung Az.: LSG-BW 23/003 vom 25.02.2023.

Am 27.04.2023 ergeht ein Verweisungsbeschluss an die Beteiligten und die Verweisung des Verfahrens an das LSG Hessen.

Am 07.05.2023 ergeht der Beschluss zu LSG-HE 2023-04-28-1<sup>1</sup>, die einstweilige Anordnung des LSG BaWü zurück zu weisen und dem Widerspruch damit statt zu geben.

Am 25.05.2023 ergeht der Beschluss zur Ablehnung der sofortigen Beschwerde zum Befangenheitsantrag gegen Richter Krauß<sup>2</sup>. Am gleichen Tag legt das LSG Hessen dem Berufungsgericht die nicht abgeholte sofortige Beschwerde vor.

## **II. Begründung**

Die sofortige Beschwerde ist nur in den Punkten zulässig, die die Befangenheit von Richter Krauß behandelt.

Das BSG ist nach § 13a Abs. 3 letzter Ts. SGO zuständig.

### **1.**

Die Schiedsgerichtsordnung ist kein Gesetzeswerk wie die VwGO oder die ZPO, jedoch regelt die SGO aber weitestgehend alle Belange, die ein Parteischiedsgericht abdecken sollte und geht in einigen Bereichen sogar darüber hinaus. Aber mangels eines Leitfadens in der Handhabung von Paragraphen und Absätzen oder einer Kommentierung der SGO auf Grundlage von Beschlüssen und/oder Urteilen, kann die Auslegung der SGO oftmals divers ausfallen.

Es ist auch die Aufgabe des BSG als oberste innerparteiliche Judikative, eine einheitliche Rechtsprechung zu praktizieren und nicht durch ständige abweichende Beschlüsse und/oder Urteile den Anschein einer Willkür zu erwecken.

<sup>1</sup>Beschluss zum Widerspruch LSG-HE 2023-04-28-1

<sup>2</sup>Ablehnungsbeschluss Befangenheit Richter Krauß LSG-HE 2023-04-28-1 sofortige Beschwerde

**a.**

Es bedurfte einer Abwägung, welchen Schwerpunkt man bei der Betrachtung und Anwendung in § 11 Abs. 6 SGO setzt.

Als Ausgangslage im hiesigen Fall ist nicht unerheblich, dass das LSG Hessen hier bereits über einen beantragten Widerspruch zu einer einstweiligen Anordnung (EA) entscheiden sollte und es sich hier nicht um einen Erstantrag zu einer EA handelte.

Demnach sollte das LSG nicht über den ursprünglichen Antrag zu einer EA urteilen, sondern über den Antrag des Widerspruchs zur erlassenen EA.

Dass durch eine diametrale Entscheidung des LSG Hessen die ursprüngliche Entscheidung des LSG Ba-Wü negiert wurde, ist nur eine Sekundäreffekt. Primär wurde dem Widerspruchsantrag statt gegeben. Daher sieht das BSG keine Grundlage, wieso in der Rechtsbelehrung des Beschlusses LSG-HE 2023-04-28-1 vom 07.05.2023 neben dem Rechtsmittel der Berufung nach § 11 Abs. 5 Satz 2 SGO auch noch zusätzlich das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 11 Abs. 6 SGO möglich sein soll.

**b.**

Nach bisher gängiger Praxis ist es eher unüblich, dass beim Erstantrag zu einer EA der Gegenseite Gehör geschenkt wird. Vielmehr sollte das Gericht - so sollte es der Regelfall sein - binnen eines kurzen Zeitraums nach Aktenlage entscheiden. Auch sieht die SGO, im Gegensatz zu einem Hauptverfahren und die sich aus § 10 SGO daraus ergebenden Vorgaben, bei einer EA nichts dergleichen vor.

Unbenommen davon haben Kläger und Beklagte in einem Hauptverfahren die Möglichkeit, sich zum Sachverhalt ausführlich zu äußern.

Bei einem Widerspruch zu einer EA spricht die SGO auch von einer Verhandlung. Daraus lässt sich schließen, dass in der Phase des Widerspruchs durchaus beide Verfahrensbeteiligte gleichermaßen einzubinden sind. Laut Sachverhalt wurde bezüglich des eigentlichen Widerspruchs nur nach Aktenlage entschieden und so der Antragsgegner nicht involviert. Eine geläufige Praxis an den Schiedsgerichten wäre hier, dem Antragsgegner mit verkürzter Frist die Möglichkeit zu geben, sich ebenfalls zum Widerspruchsantrag zu äußern. An dem Punkt muss das BSG ebenfalls feststellen, dass die SGO dahingehend keine detaillierten Vorgaben macht.

Das BSG stellt auf Grundlage dessen fest, dass formal den Verfahrensbeteiligten erst mit Beschluss vom 07.05.2023 die Besetzung des Gerichts mitgeteilt wurde und auch erst dann mögliche Befangenheitsanträge gestellt werden konnten. Dies wurde dann auch getan.

An diesem Punkt wäre der reine Widerspruch beim LSG Hessen allerdings auch abgeschlossen gewesen und die Möglichkeit der Berufung hätte nun eingesetzt.

**c.**

Defacto entschied das BSG daher die eingereichte sofortige Beschwerde, die nicht den Teil der Befangenheit betrifft, als unzulässig zu verwerfen und den betroffenen Teil in der Rechtsmittelbelehrung aus dem Beschluss vom 07.05.2023 für unwirksam zu erklären ohne den Beschluss als solches zu tangieren.

**2.**

Da die beim Berufungsgericht eingereichte sofortige Beschwerde allerdings auch den Teil mit der Befangenheit umfasste, hatte sich das BSG auch damit zu befassen.

Das Gericht stellte bereits fest (s.o.), dass erst mit Beschluss vom 07.05.2023 formal Anträge auf Befangenheit gegen die beteiligten Richter gestellt werden konnten.

Auch wenn das formale Prozedere hier nicht ganz sauber durchgeführt würde, hat der betroffene Richter zeitnah seine dienstliche Stellungnahme abgegeben und hatten die Verfahrensbeteiligten, ebenfalls zeitnah, die Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme genutzt. Daher sieht der Senat jetzt keinen Grund, wieso dieser nicht direkt über den Teil der beim Berufungsgericht eingereichten sofortigen Beschwerde abschließend einen Beschluss fällen soll.

**3.**

Eine Befangenheit nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen schließt das BSG von vorne herein aus, da keine Übereinstimmung nach Nr. 1 bis Nr. 8 ersichtlich ist. Dieses wurde vom Antragsteller in seinem Antrag aber auch nicht geltend gemacht. Einzig eine Befangenheit nach Abs. 2 wurde beantragt und begründet.

Das Gericht zog zur Entscheidung den Antrag, die dienstliche Stellungnahme des betroffenen Richters, sowie die abschließenden Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, heran.

Der Antrag auf Befangenheit umfasst im wesentlichen drei Punkte. Unstrittig ist, dass Richter Krauß im Team der Buchhaltung ist und der Antragsteller aktuell Bundeskassenprüfer.

**a. zu Antragspunkt 1**

Das BSG sieht keinen Grund, wieso die Tätigkeit in der Buchhaltung mit der Tätigkeit eines Bundeskassenprüfers so miteinander kollidieren, dass dadurch eine Befangenheit entsteht.

Auch die Agumentation, der betroffene Richter sei in einem Mailverteiler mit eingebunden, der für die in der Hauptsache relevante Punkte eine Rolle spielt, sieht das Gericht hier nicht als maßgeblich für eine Befangenheit an. Unterlagen zeigen, dass der betroffene Richter keinerlei Kontakt mit dem Antragsteller in diesem Bezug hatte. Auch wurden vom Antragsteller keine anders lautenden Beweise vorgebracht.

**b. zu Antragspunkt 2**

Auch das Befassen mit der Aufklärung zum Thema P-Shop ist zunächst einmal kein Grund, der eine Befangenheit rechtfertigen würde. Auch ergibt sich aus der Antragsbegründung nichts dergleichen. Und auch, dass der betroffene Richter damals Mitglied des Bundesvorstands war, ist keine Begründung.

**c. zu Antragspunkt 3**

Beim dritten Punkt mangelt es dem Gericht schlicht an Beweisen zu den Behauptungen.

Wenn es nach den Behauptungen gehen würde, wer gegen wen in der Piratenpartei Animositäten hegt, würden regelmäßig Befangenheitsanträge bei den Gerichten positiv ausfallen. Vielmehr ist davon aus-

zugehen, dass im Allgemeinen alle Richter durch persönliche Meinungen und Sympathien und Antipathien nicht an der objektiven Ausübung ihres Richteramtes gehindert werden.

**4.**

Daher fehlt es dem Gericht im Antrag auf Befangenheit an klaren Beweisen einer bestehenden Feindschaft zwischen Antragsteller und Richter oder eine Beziehung des Richters zum Streitgegenstand in der Gestalt, dass der Richter ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben könnte. Es ist hier auch nochmals hervorzuheben, dass man sich hier auf der Ebene der einstweiligen Anordnung bewegt und im Hauptverfahren noch nichts abschließend entschieden wurde.

**III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Melano Gärtner  
Kammervorsitz

Georg  
v. Boroviczeny

Manfredo  
Mazzaro

Vladimir  
Dragnić